

## VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/29	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen .....	525
61/30	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte .....	525
61/31	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter .....	527
61/32	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung.....	529
61/33	Überarbeitete Artikel des Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	531
61/34	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung .....	532
61/35	Diplomatischer Schutz .....	535
61/36	Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten.....	535
61/37	Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Internationalen Gerichtshofs.....	537
61/38	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....	538
61/39	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene .....	540
61/40	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus .....	541
61/41	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	545
61/42	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den OPEC-Fonds für internationale Entwicklung.....	546
61/43	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Kommission für den Indischen Ozean	546
61/44	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Südostasiatischer Nationen..	546



**RESOLUTION 61/29**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/450, Ziff. 7)<sup>1</sup>.

**61/29. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>2</sup> anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

*feststellend*, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen<sup>3</sup> übermittelte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>4</sup> anschloss, es solle eine Gruppe von Rechtssachverständigen eingerichtet werden, um Rat zu erteilen, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Absicht der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht werden kann, wonach Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen niemals effektiv von den Folgen am Dienstort von ihnen verübter Straftaten befreit noch ungerecht bestraft werden dürfen, im Einklang mit den Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, die der Generalsekretär nach Resolution 59/300 eingesetzt hat<sup>5</sup>,

*in der Überzeugung*, dass die Vereinten Nationen diesbezüglich energische und wirksame Schritte unternehmen müssen,

1. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise den Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, prüfen soll;

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D.

<sup>3</sup> Siehe A/59/710.

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N.

<sup>5</sup> Siehe A/60/980.

2. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 9. bis 13. April 2007 zusammentreten wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 61/30**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/451, Ziff. 8)<sup>6</sup>.

**61/30. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998, 55/148 vom 12. Dezember 2000, 57/14 vom 19. November 2002 und 59/36 vom 2. Dezember 2004,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>7</sup>,

*mit Dank* an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

*in Bekräftigung* des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der

<sup>6</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>7</sup> A/61/222 und Add.1.

möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

*betonend*, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I<sup>8</sup> der Genfer Abkommen von 1949<sup>9</sup> auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

*sowie betonend*, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

*ferner betonend*, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle<sup>10</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

*eingedenk* der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

*unter Hinweis* darauf, dass die achtundzwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Notwendigkeit hervorhob, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

*es begrüßend*, dass das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller

Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Protokoll V)<sup>11</sup>, in Kraft getreten ist,

*feststellend*, dass am 8. Dezember 2005 das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) verabschiedet wurde,

*es begrüßend*, dass die jüngste Veröffentlichung der Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine bedeutsame Debatte ausgelöst hat, und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle Parteien bewaffneter Konflikte *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

*unter Hinweis* auf das am 9. März 2004 erfolgte Inkrafttreten des Zweiten Protokolls<sup>12</sup> zur Haager Konvention von 1954 und erfreut über die bisher eingegangenen Ratifikationen,

*anerkennend*, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>13</sup> auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

*sowie anerkennend*, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949<sup>9</sup> und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977<sup>10</sup>,

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I<sup>8</sup> sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

<sup>8</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>11</sup> Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang V, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 122, LGBl. 2006 Nr. 193; AS 2006 3871.

<sup>12</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2253, Nr. 3511. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

<sup>13</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>14</sup> und den beiden dazugehörigen Protokollen sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erklärung und dem humanitären Aktionsprogramm, die von der achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden und worin festgestellt wird, dass alle Staaten Maßnahmen auf nationaler Ebene treffen müssen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Eingliederung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>15</sup> zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 61/31

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/452, Ziff. 7)<sup>16</sup>.

#### 61/31. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>17</sup>,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

*überzeugt*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

*bestürzt* über die in jüngster Zeit gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen verübten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls* für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

*besorgt* über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt wer-

<sup>14</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1967 II S. 1233, 1300; LGBL. 1960 Nr. 17/1; öBGBL. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

<sup>15</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>16</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Island, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Kuba, Libanon, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Moldau, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>17</sup> A/61/119 und Add.1 und 2.

den dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

*unter Begrüßung* der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

*in der Überzeugung*, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>17</sup>;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Rechtsakten, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs<sup>18</sup> Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

<sup>18</sup> A/42/485, Anhang.

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 61/32

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/453, Ziff. 9)<sup>19</sup>.

<sup>19</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 61/32. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre neununddreißigste Tagung<sup>20</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung<sup>20</sup>;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung der überarbeiteten Artikel<sup>21</sup> des Mustergesetzes

<sup>20</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17).*

<sup>21</sup> *Ebd.*, Kap. IV, Ziff. 181, und Anhang I.

über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>22</sup> betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen sowie für die Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1<sup>23</sup> des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>24</sup>;

3. *lobt* die Kommission *außerdem* für die Billigung des Inhalts der Empfehlungen in dem Entwurf eines Rechtsleitfadens für Sicherungsgeschäfte, der ausgearbeitet wurde, um eine Finanzierungsbesicherung zu erleichtern und so den erweiterten Zugang zu kostengünstigen Krediten zu fördern und den nationalen und internationalen Handel zu steigern;

4. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>25</sup> und bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht und unterstützt den Beschluss der Kommission, sich mit neuen Themen auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit und des Insolvenzrechts zu befassen;

5. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in Ägypten, Belarus, Benin (für das Seminar des Internationalen Handelszentrums der Handels- und Entwick-

lungskonferenz der Vereinten Nationen/der Welthandelsorganisation), Kolumbien, der Republik Korea, der Schweiz (für das Symposium über multilaterale Handelsverträge und Entwicklungsländer des Internationalen Handelszentrums der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen/der Welthandelsorganisation), Singapur und der Slowakei sowie für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts an China, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Malaysia, Peru, Ruanda (durch das gemeinsame Projekt mit dem International Law Institute), Serbien und Slowenien sowie an die Telekommunikationsorganisation des Commonwealth;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

7. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der sechsendreißigsten Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann<sup>26</sup>, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, als Voraussetzung für den Aufbau lokaler Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern mit dem Ziel, die Entwicklung des internationalen Handels zu erleichtern und ausländische Investitionen zu fördern, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen

<sup>22</sup> Ebd., *Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

<sup>23</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17)*, Kap. IV, Ziff. 181, und Anhang II.

<sup>24</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>25</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

<sup>26</sup> Resolution 48/32, Ziff. 5.



und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

9. *erinnert* daran, dass die Verantwortung für die Arbeit der Kommission bei den Tagungen der Kommission und ihrer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen liegt, und betont in dieser Hinsicht, dass Informationen über Sachverständigentagungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit der Kommission leisten, bereitgestellt werden sollen;

10. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>27</sup>, und legt in diesem Zusammenhang der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen<sup>28</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

13. *erinnert* an die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen<sup>29</sup>, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

<sup>27</sup> Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

<sup>28</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

<sup>29</sup> Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

14. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

15. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>30</sup> und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>22</sup>, die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützen und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung fördern werden;

16. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission, im Rahmen ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 2007 einen Kongress über internationales Handelsrecht in Wien abzuhalten, mit dem Ziel, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kommission sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten anderer auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätiger Organisationen zu überprüfen, die gegenwärtigen Arbeitsprogramme zu bewerten und künftige Arbeitsthemen und -bereiche zu prüfen, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Veranstaltung eines solchen Kongresses für die Koordinierung und Förderung der auf die Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gerichteten Tätigkeiten ist;

17. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Websites der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte<sup>31</sup>, lobt die neugestaltete Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

### RESOLUTION 61/33

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/453, Ziff. 9)<sup>32</sup>.

<sup>30</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1989 II S. 586; öBGBL Nr. 96/1988; AS 1991 307.

<sup>31</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, und 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80.

<sup>32</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Malaysias im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

**61/33. Überarbeitete Artikel des Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

*Die Generalversammlung,*

*sich dessen bewusst,* wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/72 vom 11. Dezember 1985 betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>33</sup>,

*in der Erkenntnis,* dass die Bestimmungen des Mustergesetzes hinsichtlich der Form der Schiedsvereinbarung und der Anordnung vorläufiger Maßnahmen an heutige Gepflogenheiten im internationalen Handel und moderne Mittel der Vertragsschließung angepasst werden müssen,

*die Auffassung vertretend,* dass die überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen, die den heutigen Gepflogenheiten Rechnung tragen, die Anwendung des Mustergesetzes erheblich verbessern werden,

*feststellend,* dass die Überarbeitung der Artikel des Mustergesetzes betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen im Rahmen angemessener Beratungen und umfassender Konsultationen mit Regierungen und interessierten Kreisen erfolgte und dass die überarbeiteten Artikel einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten leisten werden,

*die Auffassung vertretend,* dass im Hinblick auf die Modernisierung von Artikeln des Mustergesetzes die Förderung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup> besonders zeitgerecht ist,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung der überarbeiteten Artikel ihres Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und vorläufige Maßnahmen, deren Wortlaut in Anhang I des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung<sup>35</sup> enthalten ist, und

empfehlend allen Staaten, beim Erlass neuer oder der Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften die Umsetzung der überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes beziehungsweise des überarbeiteten Mustergesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in ihr innerstaatliches Recht wohlwollend zu prüfen, da es wünschenswert ist, die Rechtsvorschriften für Schiedsverfahren zu vereinheitlichen sowie den besonderen Notwendigkeiten der Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen;

2. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht *außerdem* für die Ausarbeitung und Verabschiedung der Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup>, deren Wortlaut in Anhang II des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung<sup>35</sup> enthalten ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes und die Empfehlung allgemein bekannt gemacht werden und verfügbar sind.

#### RESOLUTION 61/34

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)<sup>36</sup>.

**61/34. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>37</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>38</sup>,

*in der Erwägung,* dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in

<sup>33</sup> *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17), Anhang I.*

<sup>34</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>35</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17).*

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>37</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

<sup>38</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

*in dem Wunsche*, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

*unter Begrüßung* von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>37</sup> und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere die folgenden dort erzielten Ergebnisse:

a) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz;

b) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten im Rahmen des Themas „Internationale Haftung für die schädlichen Folgen von völkerrechtlich nicht verbotenen Handlungen (Internationale Haftung bei Verlusten infolge grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten)“;

c) Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln über das Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter im Rahmen des Themas „Gemeinsame natürliche Ressourcen“;

d) Abschluss der Arbeiten zum Thema „Einseitige Handlungen von Staaten“ durch die Verabschiedung von Leitprinzipien für einseitige Erklärungen von Staaten, die geeignet sind, rechtliche Verpflichtungen zu schaffen;

e) Fertigstellung des Berichts und der Schlussfolgerungen der Studiengruppe der Kommission zum Thema „Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausweitung des Völkerrechts“;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 176 des Berichts der Völkerrechtskommission<sup>37</sup> enthaltenen Leitprinzipien für einseitige Erklärungen von Staaten, die geeignet sind, rechtliche Verpflichtungen zu schaffen, und empfiehlt ihre Verbreitung;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den zweiundvierzig Schlussfolgerungen der Studiengruppe der Kommission zum Thema „Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausweitung des Völkerrechts“, die in Ziffer 251 des Berichts der Völkerrechtskommission enthalten sind, zusammen mit der ihnen zugrunde liegenden analytischen Studie<sup>39</sup>;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten vorliegen, die mit den in Kapitel III des Berichts der Kommission genannten Themen auf deren Tagesordnung zusammenhängen, insbesondere zu dem Entwurf von Artikeln und den Kommentaren zu dem Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter<sup>40</sup>;

6. *bittet* die Regierungen, der Völkerrechtskommission die in Kapitel III ihres Berichts<sup>41</sup> erbetenen Informationen über ihre Rechtsvorschriften und ihre Praxis zum Thema „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut iudicare*)“ zur Verfügung zu stellen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, fünf Themen<sup>42</sup> in ihr langfristiges Arbeitsprogramm aufzunehmen;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

9. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

<sup>39</sup> A/CN.4/L.682 und Corr.1 und Add.1.

<sup>40</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 75 und 76.

<sup>41</sup> Ebd., Ziff. 26-33.

<sup>42</sup> Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit, Immunität internationaler Organisationen von der Gerichtsbarkeit, Schutz von Personen im Katastrophenfall, Schutz persönlicher Daten beim grenzüberschreitenden Informationsfluss und Extraterritoriale Gerichtsbarkeit.

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 270 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 7. Mai bis 8. Juni und vom 9. Juli bis 10. August 2007 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 271 bis 274 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

16. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Menschenrechtssachverständigen der Vereinten Nationen, einschließlich Vertretern von Menschenrechtsvertragsorganen, abzuhalten, um Fragen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverträgen zu erörtern;

17. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, bezie-

ungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

18. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

19. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 262 bis 267 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse betreffend die Dokumentation und die Kurzprotokolle der Kommission<sup>43</sup>;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erweiterung der Website der Völkerrechtskommission<sup>44</sup>, die nunmehr ihre gesamte Dokumentation enthält, und begrüßt die fortlaufenden Bemühungen der Abteilung Kodifizierung um die Pflege und Verbesserung der Website;

21. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

24. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

25. *empfeht*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2007 beginnt.

<sup>43</sup> Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>44</sup> [www.un.org/law/ilc](http://www.un.org/law/ilc).

**RESOLUTION 61/35**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)<sup>45</sup>.

**61/35. Diplomatischer Schutz**

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>46</sup>, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz<sup>47</sup> enthält,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen<sup>48</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel IV des Berichts der Kommission über den diplomatischen Schutz<sup>49</sup>,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz<sup>47</sup> und bittet die Regierungen um Stellungnahmen zu der Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage dieser Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten<sup>48</sup>;

3. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 61/36**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)<sup>50</sup>.

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>46</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

<sup>47</sup> Ebd., Ziff. 49.

<sup>48</sup> Ebd., Ziff. 46.

<sup>49</sup> Ebd., Ziff. 50.

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

**61/36. Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung<sup>51</sup> den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

*nach Prüfung* des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>52</sup>, das den Entwurf von Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung zu empfehlen, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen<sup>53</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel V des Berichts der Kommission über ihre achtundfünfzigste Tagung betreffend die internationale Haftung bei Verlusten infolge grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten<sup>53</sup>,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von den von der Kommission vorgelegten Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen;

3. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>51</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr. 1), Ziff. 91, 94 und 97.

<sup>52</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

<sup>53</sup> Ebd., Ziff. 63.

## Anlage

### Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze 13 und 16 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

*unter Hinweis* auf den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten,

*in dem Bewusstsein*, dass im Zusammenhang mit gefährlichen Tätigkeiten Ereignisse eintreten können, selbst wenn der betreffende Staat seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten nachgekommen ist,

*feststellend*, dass andere Staaten und/oder ihre Staatsangehörigen auf Grund solcher Ereignisse Schäden und schwere Verluste erleiden können,

*hervorhebend*, dass angemessene und wirksame Maßnahmen getroffen werden sollen, um sicherzustellen, dass die natürlichen und juristischen Personen, einschließlich Staaten, die infolge solcher Ereignisse Schäden und Verluste erleiden, eine umgehende und angemessene Entschädigung erhalten können,

*daran interessiert*, dass umgehende und wirksame Reaktionsmaßnahmen ergriffen werden, um die Schäden und Verluste, die durch solche Ereignisse verursacht werden können, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*feststellend*, dass die Staaten für Verstöße gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Prävention verantwortlich sind,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung der bestehenden internationalen Übereinkünfte über bestimmte Kategorien gefährlicher Tätigkeiten und betonend, wie wichtig der Abschluss weiterer derartiger Übereinkünfte ist,

*von dem Wunsch geleitet*, zur Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet beizutragen,

...

#### Grundsatz 1 Anwendungsbereich

Dieser Entwurf von Grundsätzen findet auf grenzüberschreitende Schäden Anwendung, die durch völkerrechtlich nicht verbotene gefährliche Tätigkeiten verursacht werden.

#### Grundsatz 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Entwurfs von Grundsätzen

a) bedeutet „Schäden“ bedeutende Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt und umfasst

- i) Tod oder Körperverletzung;
- ii) Verlust oder Beschädigung von Sachen, einschließlich solcher, die Teil des kulturellen Erbes sind;

iii) Verluste oder Schäden durch die Beeinträchtigung der Umwelt;

iv) die Kosten angemessener Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sachen oder der Umwelt, einschließlich natürlicher Ressourcen;

v) die Kosten angemessener Reaktionsmaßnahmen;

b) bedeutet „Umwelt“ abiotische und biotische natürliche Ressourcen wie Luft, Wasser, Boden, Tier- und Pflanzenwelt und die Wechselbeziehungen zwischen diesen Faktoren sowie die charakteristischen Merkmale der Landschaft;

c) bedeutet „gefährliche Tätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Risiko verbunden ist, bedeutende Schäden zu verursachen;

d) bedeutet „Ursprungsstaat“ den Staat, in dessen Hoheitsgebiet oder unter dessen Hoheitsgewalt oder Kontrolle die gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird;

e) bedeutet „grenzüberschreitende Schäden“ Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt im Hoheitsgebiet oder an anderen unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates, der nicht der Ursprungsstaat ist, stehenden Orten;

f) bedeutet „Opfer“ jede natürliche oder juristische Person oder jeden Staat, die beziehungsweise der Schäden erleidet;

g) bedeutet „Betreiber“ jede Person, die zum Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses, das grenzüberschreitende Schäden verursacht, die Leitung oder Kontrolle der betreffenden Tätigkeit ausübt.

#### Grundsatz 3 Zweck

Zweck dieses Entwurfs von Grundsätzen ist es,

a) Opfern grenzüberschreitender Schäden eine umgehende und angemessene Entschädigung zu gewährleisten und

b) die Umwelt im Falle grenzüberschreitender Schäden zu bewahren und zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Milderung von Umweltschäden und die Sanierung oder Wiederherstellung der Umwelt.

#### Grundsatz 4 Umgehende und angemessene Entschädigung

1. Jeder Staat soll alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass den Opfern grenzüberschreitender Schäden, die durch gefährliche Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle verursacht werden, eine umgehende und angemessene Entschädigung gewährt wird.

2. Diese Maßnahmen sollen die Haftbarmachung des Betreibers oder gegebenenfalls einer anderen Person oder eines anderen Rechtsträgers umfassen. Für die Haftung soll kein Verschuldensnachweis erforderlich sein. Alle für diese Haftung vorgesehenen Bedingungen, Einschränkungen und Ausnahmen müssen mit dem Entwurf von Grundsatz 3 vereinbar sein.

3. Diese Maßnahmen sollen außerdem die Verpflichtung des Betreibers oder gegebenenfalls einer anderen Person oder ei-

nes anderen Rechtsträgers umfassen, zur Abdeckung von Entschädigungsansprüchen eine finanzielle Sicherheit zu erbringen und aufrechtzuerhalten, etwa durch eine Versicherung, Garantieerklärung oder andere finanzielle Garantien.

4. In geeigneten Fällen sollen diese Maßnahmen die Verpflichtung zur Einrichtung branchenweiter Fonds auf nationaler Ebene umfassen.

5. Reichen die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten, soll der Ursprungsstaat außerdem dafür Sorge tragen, dass zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

#### **Grundsatz 5 Reaktionsmaßnahmen**

Tritt im Zusammenhang mit einer gefährlichen Tätigkeit ein Ereignis ein, das grenzüberschreitende Schäden verursacht oder voraussichtlich verursachen wird,

a) benachrichtigt der Ursprungsstaat umgehend alle betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten von dem Ereignis und den möglichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Schäden;

b) stellt der Ursprungsstaat unter angemessener Beteiligung des Betreibers sicher, dass angemessene Reaktionsmaßnahmen getroffen werden; zu diesem Zweck soll er sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Technologien stützen;

c) soll der Ursprungsstaat gegebenenfalls auch alle betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten konsultieren und sich um Zusammenarbeit mit ihnen bemühen, um die Auswirkungen grenzüberschreitender Schäden zu mildern und nach Möglichkeit zu beseitigen;

d) ergreifen die von den grenzüberschreitenden Schäden betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten alle durchführbaren Maßnahmen, um die Auswirkungen dieser Schäden zu mildern und nach Möglichkeit zu beseitigen;

e) sollen die beteiligten Staaten gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen und andere Staaten um die Gewährung von Hilfe zu gegenseitig annehmbaren Bedingungen ersuchen.

#### **Grundsatz 6 Internationale und innerstaatliche Rechtsbehelfe**

1. Die Staaten statten ihre innerstaatlichen Rechtsprechungs- und Verwaltungsorgane mit den erforderlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen aus und stellen sicher, dass diese Organe im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, die in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle stattfinden, umgehend angemessene und wirksame Rechtsbehelfe bereitstellen.

2. Die Opfer grenzüberschreitender Schäden sollen Zugang zu Rechtsbehelfen im Ursprungsstaat haben, die nicht weniger umgehend, angemessen und wirksam sind als diejenigen, die Opfern zur Verfügung stehen, die innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates durch dasselbe Ereignis Schaden erleiden.

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht der Opfer, andere als die im Ursprungsstaat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

4. Die Staaten können die Inanspruchnahme internationaler Verfahren zur Regelung von Entschädigungsansprüchen vorsehen, die zügig und mit minimalen Kosten durchgeführt werden.

5. Die Staaten sollen angemessenen Zugang zu Informationen gewährleisten, die für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen, einschließlich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, von Belang sind.

#### **Grundsatz 7 Ausarbeitung spezifischer internationaler Regime**

1. Können für bestimmte Kategorien gefährlicher Tätigkeiten durch den Abschluss spezifischer globaler, regionaler oder bilateraler Übereinkünfte wirksame Regelungen in Bezug auf Entschädigungen, Reaktionsmaßnahmen und internationale und innerstaatliche Rechtsbehelfe getroffen werden, so soll alles getan werden, um solche Übereinkünfte zu schließen.

2. Diese Übereinkünfte sollen gegebenenfalls Regelungen für branchenweite und/oder staatliche Fonds enthalten, damit zusätzliche Entschädigung geleistet werden kann, falls die finanziellen Mittel des Betreibers, einschließlich Maßnahmen der finanziellen Sicherheit, nicht ausreichen, um die infolge eines Ereignisses entstandenen Schäden abzudecken. Derartige Fonds können zu dem Zweck eingerichtet werden, nationale branchenweite Fonds zu ergänzen oder zu ersetzen.

#### **Grundsatz 8 Umsetzung**

1. Jeder Staat soll die erforderlichen Gesetzgebungs-, Regulierungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung dieses Entwurfs von Grundsätzen beschließen.

2. Dieser Entwurf von Grundsätzen und die zu seiner Umsetzung beschlossenen Maßnahmen sind ohne jede Diskriminierung wie etwa nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort anzuwenden.

3. Die Staaten sollen bei der Umsetzung dieses Entwurfs von Grundsätzen zusammenarbeiten.

### **RESOLUTION 61/37**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/455, Ziff. 13)<sup>54</sup>.

#### **61/37. Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Internationalen Gerichtshofs**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten gehalten sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die interna-

<sup>54</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

tionale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

*eingedenk* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>55</sup> sowie der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten<sup>56</sup>,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden,

*unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*in Anbetracht* dessen, dass sich 2006 der Tag der Eröffnungssitzung des Internationalen Gerichtshofs zum sechzigsten Mal jährte,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Sondergedenkveranstaltung, die im April 2006 zur Begehung dieses Jahrestags in Den Haag abgehalten wurde,

1. *beglückwünscht* den Internationalen Gerichtshof *feierlich* zu der wichtigen Rolle, die er während der vergangenen sechzig Jahre als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten wahrgenommen hat, und erkennt den Wert seiner Arbeit an;

2. *dankt* dem Gerichtshof für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um das größere Arbeitsaufkommen mit höchster Effizienz zu bewältigen;

3. *betont*, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind;

4. *legt* den Staaten *nahe*, auch künftig zu erwägen, den Gerichtshof mit den nach seinem Statut vorgesehenen Mitteln in Anspruch zu nehmen, und fordert die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, dazu auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, Möglichkeiten zur Stärkung der Tätigkeit des Gerichtshofs zu prüfen, so auch durch die Unterstützung des Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof auf freiwilliger Basis, um den Fonds in die Lage zu versetzen, seine Unterstützung der Länder, die ihre Streitigkeiten dem Gerichtshof unterbreiten, weiterzuführen und zu verstärken;

6. *betont*, wie wichtig die Förderung der Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofs ist, und fordert mit Nachdruck,

dass im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere Anstrengungen unternommen werden, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit durch Lehre, Studium und bessere Bekanntmachung der Tätigkeit des Gerichtshofs auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung zu fördern, sowohl hinsichtlich seiner rechtssprechenden als auch seiner gutachterlichen Tätigkeit.

## RESOLUTION 61/38

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/455, Ziff. 13)<sup>57</sup>.

### 61/38. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>58</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

<sup>55</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>56</sup> Resolution 37/10, Anlage.

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>58</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 47 (A/60/47).*



*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>59</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>60</sup>,

*eingedenk* des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten<sup>61</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/23 vom 23. November 2005,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2006<sup>62</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>62</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 7. bis 14. und am 16. Februar 2007 abhalten wird;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Sonderausschuss die in Ziffer 72 seines Berichts von 2006<sup>62</sup> aufgeführten Arbeitsmethoden in Form eines Beschlusses angenommen hat;

4. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2007 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2007 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>63</sup> und der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf die Vorschläge zu prüfen, die die Generalversammlung im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2007 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

<sup>59</sup> A/61/153.

<sup>60</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>61</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

<sup>62</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*.

<sup>63</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334 und A/60/320.

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Heranziehung des Gerichtshofs für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen beantragten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und die Ausweitung der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen;

11. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory of Practice of United Nations Organs* und des *Repertoire of the Practice of the Security Council* und ersucht den Generalsekretär insbesondere im Hinblick auf das *Repertoire of the Practice of the Security Council*, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952<sup>64</sup> beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

12. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, das *Repertory of Practice of United Nations Organs* und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* in allen ihren jeweiligen Sprachfassungen elektronisch zur Verfügung zu stellen;

13. *wiederholt erneut ihren Aufruf* zur Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* sowie eine auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgende Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss im Rahmen des in Ziffer 16 erwähnten Berichts die in Ziffer 12 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind<sup>65</sup>, genannten Informationen über Modalitäten, technische Verfahren und Richtlinien für die Koordinierung der technischen Hilfe, die den von der Anwendung von Sanktionen betroffenen Drittstaaten zur Verfügung steht, sowie

mögliche Methoden zur Bewertung der nachteiligen Folgen, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, zur Behandlung vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 61/39

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/456, Ziff. 9)<sup>66</sup>.

#### 61/39. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*sowie bekräftigend*, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

*ferner* die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

*in der Überzeugung*, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem

<sup>64</sup> A/2170.

<sup>65</sup> A/61/304.

<sup>66</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

*in Bekräftigung* der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

*in der Überzeugung*, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu Angelegenheiten, die mit den in dieser Resolution behandelten Fragen zusammenhängen, einzuholen und auf der zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Vorlage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung ein Verzeichnis der gegenwärtig von den verschiedenen Organen, Gremien, Büros, Hauptabteilungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Aktivitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu erstellen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht darüber vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten einen Bericht zu erstellen und auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen, der Mittel und Wege zur Stärkung und Koordinierung der Aktivitäten aufzeigt, die in dem nach Ziffer 2 zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit der Hilfe, die die Staaten beantragen können, um Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, mit Vorrang den Bericht über die Schaffung einer Gruppe zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats gemäß Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>67</sup> vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und empfiehlt dem Sechsten Ausschuss, ab der zweiundsechzigsten Tagung nach Konsultationen unter den Mitgliedstaaten jährlich ein oder zwei Unterthemen auszuwählen, um auf der

folgenden Tagung eine zielgerichtete Erörterung zu ermöglichen, unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes.

## RESOLUTION 61/40

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/457, Ziff. 11)<sup>68</sup>.

### 61/40. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>69</sup> in allen ihren Aspekten, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>70</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>71</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>72</sup> und insbesondere den Abschnitt über Terrorismus bekräftigend,

*unter Hinweis* auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Zusatzerklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und alle Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

<sup>68</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>69</sup> Resolution 60/288.

<sup>70</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>71</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>72</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>67</sup> Siehe Resolution 60/1.

*erneut nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der letztgenannten Resolution verübt wurden,

*unter Hinweis* auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*sowie eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*betonend*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

*erneut erklärend*, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung und Einhaltung regionaler Übereinkünfte, unternommen werden,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004 und 60/43 vom 8. Dezember 2005 gefassten Beschluss, dass

sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. September 2006 in Havana verabschiedete Schlussdokument der vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative<sup>73</sup> bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004 und 60/158 vom 16. Dezember 2005,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs<sup>74</sup>, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210<sup>75</sup> und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe<sup>76</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>69</sup> in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind,

die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zu Gunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>77</sup>, der Änderung des Übereinkommens über den

<sup>73</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

<sup>74</sup> A/61/210 und Add.1 und 2. Siehe auch A/61/178.

<sup>75</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 37 (A/61/37)*.

<sup>76</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Sixth Committee*, 10. Sitzung (A/C.6/61/SR.10) und Korrigendum.

<sup>77</sup> Resolution 59/290, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 1586; öBGBI. III Nr. 77/2007.

physischen Schutz von Kernmaterial<sup>78</sup>, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>79</sup> und des Protokolls von 2005 zu dem Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>80</sup>, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>81</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>82</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

14. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 60/43 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle

geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* es, dass das Sekretariat die zweite Ausgabe der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Rechtsinstrumente betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus)<sup>83</sup>, die von der Abteilung Kodifizierung des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß Ziffer 10 a) der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ausgearbeitet wurde, in Englisch und Französisch veröffentlicht hat, und erachtet es als sinnvoll, die Möglichkeit der Veröffentlichung künftiger Ausgaben in allen Amtssprachen zu prüfen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch

<sup>78</sup> Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

<sup>79</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

<sup>80</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

<sup>81</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

<sup>82</sup> Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

<sup>83</sup> United Nations publication, Sales No. E.03.V.9.

den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss am 5., 6. und 15. Februar 2007 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 61/41

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/461, Ziff. 8)<sup>84</sup>.

#### 61/41. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>85</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>86</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>87</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der General-

versammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 86 seines Berichts<sup>85</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, *ersucht* das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>88</sup> hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Parkprogramm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird, *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Ausschusses, während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine erneute Überprüfung der Durchführung des Programms vorzunehmen, und wird ihrem Ergebnis entsprechend weiter verfahren;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, stellt fest, dass einige der Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, während des Berichtszeitraums aufgehoben wurden, und *nimmt* in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Ab-

<sup>84</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>85</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 26 (A/61/26)*.

<sup>86</sup> Resolution 22 A (I). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

<sup>87</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>88</sup> A/AC.154/355, Anlage.

kommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>87</sup> verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, Anträgen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die dieser Ausschuss während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 61/42

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/462, Ziff. 11)<sup>89</sup>.

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mali, Marokko, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Arabische Emirate.

#### 61/42. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den OPEC-Fonds für internationale Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung zu fördern,

1. *beschließt*, den OPEC-Fonds für internationale Entwicklung einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 61/43

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/462, Ziff. 11)<sup>90</sup>.

#### 61/43. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Kommission für den Indischen Ozean

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission für den Indischen Ozean zu fördern,

1. *beschließt*, die Kommission für den Indischen Ozean einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 61/44

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/462, Ziff. 11)<sup>91</sup>.

<sup>90</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Barbados, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Frankreich, Gabun, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Kap Verde, Komoren, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Marshallinseln, Mauritius, Nauru, Nepal, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Seychellen, Sri Lanka, St. Lucia, Swasiland, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Brunei Darussalam, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Indonesien, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Niederlande, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.



**61/44. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Südostasiatischer Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen zu fördern,*

1. *beschließt*, den Verband Südostasiatischer Nationen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.